

Drucksache Nr.: 1003/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	20.06.2006	N	Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	28.06.2006	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Unterlehberg/
Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

**Verringerung des Tagespflegegeldes für die
Betreuung von Kindern an
Tagespflegepersonen, die den betreuten
Kindern gegenüber unterhaltspflichtig sind**

A n t r a g:

Die Auszahlung des Tagespflegegeldes im Rahmen der Kindertagespflege an Tagespflegepersonen, die gegenüber dem betreuten Kind/den betreuten Kindern unterhaltspflichtig sind (insbesondere Großeltern), wird um mindestens 50 % gekürzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparungen in noch nicht bezifferbarer Höhe.

Begründung:

Nach § 23 Abs.2 Satz 3 des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) entscheidet der örtliche Träger der Jugendhilfe über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Es kann nicht bezweifelt werden, dass Tagespflegepersonen, die eine enge verwandtschaftliche Beziehung zu dem betreuten Kind/den betreuten Kindern und der daraus resultierenden Unterhaltspflicht haben, von der staatlichen Gemeinschaft nicht ohne weiteres dieselbe finanzielle Honorierung erwarten dürfen, wie Tagespflegepersonen, die mit dem Kind/den Kindern nicht verwandt sind.

Zitat aus der Gesetzesbegründung zu § 23 Abs.2 Tagesbetreuungsausbaugesetz:

"Um Mitnahmeeffekte zu begrenzen und verwandtschaftliche Betreuungsverhältnisse, denen häufig auch eine Unterhaltspflicht zu Grunde liegt, nicht zu kommerzialisieren, wird den Jugendämtern die Möglichkeit eröffnet, über die Gewährung von Pflegegeld an unterhaltspflichtige Personen (insbesondere Großeltern) nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Sie können also im Einzelfall die Gewährung ganz versagen oder das Pflegegeld geringer bemessen."

Im Auftrage

Unterlehberg
(Oberbürgermeister)

Humpe-Waßmuth
(Stadtrat)